



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2024  
COM(2024) 3 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine internationale  
Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit  
genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

In ihrer Mitteilung<sup>1</sup> aus dem Jahr 2002 an den Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „Rat für TRIPS“) erklärten sich die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten bereit, die Einführung einer eigenständigen Offenlegungspflicht zu erörtern, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Patentanmeldungen in Bezug auf genetische Ressourcen zu verfolgen. Die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation, WIPO) kam 2004 auf Vorschlag der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt überein, das Verhältnis zwischen dem Zugang zu genetischen Ressourcen und den Offenlegungspflichten bei Anmeldungen von Rechten des geistigen Eigentums zu berücksichtigen.

Es folgten Diskussionen im Rahmen der WIPO zur Offenlegung des Ursprungs oder der Herkunft der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens bei Patentanmeldungen. Diese Diskussionen zielen darauf ab, eine internationale Offenlegungspflicht festzulegen, nach der bei Patentanmeldungen für eine Erfindung, die auf genetischen Ressourcen basiert, das Herkunftsland oder die Herkunft der betreffenden genetischen Ressourcen und gegebenenfalls des damit verbundenen traditionellen Wissens offenzulegen ist.

Die Generalversammlung der WIPO kam 2022 überein, spätestens 2024 eine diplomatische Konferenz abzuhalten, um eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen (Übereinkunft über genetische Ressourcen (GR-Übereinkunft)), zu schließen. Zu deren Vorbereitung fand vom 4. bis zum 8. September 2023 eine Sondertagung des zwischenstaatlichen WIPO-Ausschusses für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore statt. Der auf dieser Tagung überarbeitete Text wurde dem vorbereitenden Ausschuss der diplomatischen Konferenz übermittelt, der vom 11. bis zum 13. September 2023 tagte. Der vorbereitende Ausschuss billigte den Entwurf der Verwaltungsbestimmungen und der Schlussbestimmungen des Ausgangsvorschlags sowie die Liste der eingeladenen Personen und den Entwurf der Geschäftsordnung der diplomatischen Konferenz. Die Sitzung des vorbereitenden Ausschusses wurde vertagt und soll zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, um den Entwurf der Tagesordnung sowie den Termin und den Ort der diplomatischen Konferenz zu erörtern.

Der vorbereitende Ausschuss beschloss, die EU als Sonderdelegation zu der diplomatischen Konferenz einzuladen.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der EG und der Mitgliedstaaten an den Rat für TRIPS über die Überprüfung von Artikel 27,3 (b) des TRIPS- Übereinkommens und das Verhältnis zwischen dem TRIPS-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Schutz von traditionellem Wissen und Folklore.

## 2. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG

- **Der Ausgangsvorschlag für eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen (im Folgenden „GR-Übereinkunft“)**

Mit der Schaffung einer internationalen GR-Übereinkunft sollen die Effizienz, Transparenz und Qualität der Teile des Patentsystems verbessert werden, die sich mit den genetischen Ressourcen und dem mit ihnen verbundenen traditionellen Wissen befassen, damit Patente nicht irrtümlich für Erfindungen erteilt werden, die in Bezug auf genetische Ressourcen und das mit ihnen verbundene traditionelle Wissen nicht neu sind oder nicht auf erforderlicher Tätigkeit beruhen.

Der Geltungsbereich der GR-Übereinkunft ist, wie im Ausgangsvorschlag festgehalten, auf Patente beschränkt. Der Ausgangsvorschlag enthält jedoch eine Überprüfungsklausel, die eine mögliche Ausweitung der Offenlegungspflicht auf andere Bereiche des geistigen Eigentums vorsieht (Artikel 9).

Der Inhalt des Ausgangsvorschlags lässt sich in i) materiellrechtliche Bestimmungen und ii) Verwaltungsbestimmungen sowie Schlussbestimmungen unterteilen.

Im Bereich der materiellrechtlichen Bestimmungen bildet die verbindliche Offenlegungspflicht in Artikel 3 das zentrale Element. Der Ausgangsvorschlag enthält zudem Strafen und Rechtsmittel, die zum Einsatz kämen, wenn der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird. Diesbezüglich sind in Artikel 6 des Ausgangsvorschlags verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die die Vertragsparteien ergreifen können. Weitere Bestimmungen des Ausgangsvorschlags enthalten eine Liste von Begriffen, die in der Übereinkunft verwendet werden (Artikel 2), Ausnahmen von und Beschränkungen der Offenlegungspflicht (Artikel 4), eine Klausel zum Rückwirkungsverbot (Artikel 5), die Einrichtung von Informationssystemen (Artikel 7) und das Verhältnis, in dem diese Übereinkunft zu anderen internationalen Übereinkommen stehen sollte (Artikel 8).

Die Verwaltungs- und Schlussbestimmungen beinhalten die allgemeinen Grundsätze der Durchführung (Artikel 10) sowie den zukünftigen institutionellen Rahmen der Übereinkunft: die Versammlung, in der Vertragsparteien vertreten sein werden, und in deren Rahmen neben weiteren Aufgaben alle Fragen der Pflege und Entwicklung der Übereinkunft behandelt werden (Artikel 11) und das Internationale Büro der WIPO, das die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft übernimmt (Artikel 12).

In den Verwaltungs- und Schlussbestimmungen sind zudem Regeln für die Eignungskriterien für Vertragsparteien (Artikel 13), die Ratifizierung der Übereinkunft und den Beitritt dazu (Artikel 14), die Überarbeitung und Änderungen (Artikel 15 und 16), die Unterzeichnung (Artikel 17), das Inkrafttreten (Artikel 18), das Inkrafttreten für eine Vertragspartei (Artikel 19), die Kündigung (Artikel 20), die Vorbehalte (Artikel 21), die Sprachen (Artikel 22) und den Verwahrer (Artikel 23) vorgesehen.

- **Zuständigkeit der Union**

Unbeschadet der abschließenden Bewertung der Art der Zuständigkeit der EU, die nach der Einigung der Verhandlungsparteien auf den Wortlaut der GR-Übereinkunft im Rahmen der diplomatischen Konferenz erfolgt, ist vor den Verhandlungen eine vorläufige Bewertung der Art der Zuständigkeit der Union durchzuführen. In dieser Hinsicht gelten Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der Bewertung der Zuständigkeit der EU in Bezug auf die GR-Übereinkunft.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 AEUV hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik. Internationale Verpflichtungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums können als Teil der gemeinsamen Handelspolitik angesehen werden, sofern sie einen spezifischen Bezug zum internationalen Handel aufweisen, da sie i) im Wesentlichen den internationalen Handel fördern, erleichtern oder regeln sollen und ii) sich direkt und unmittelbar auf ihn auswirken. Um zu bewerten, ob dies der Fall ist, sind der Zweck und der Inhalt der GR-Übereinkunft zu berücksichtigen:

- Mit der GR-Übereinkunft werden zwei Hauptziele verfolgt: i) die Effizienz, Transparenz und Qualität des Patentsystems zu verbessern und ii) zu verhindern, dass Patente irrtümlich erteilt werden. Diese Ziele sollen den fairen und transparenten Geschäftsverkehr weiter fördern und erleichtern. Dies wird durch Erwägungsgrund 4 des Vorschlags, in dem dargelegt wird, dass die Offenlegungspflicht als zentraler Aspekt der GR-Übereinkunft zu Rechtssicherheit und Kohärenz beiträgt, und somit das Patentsystem stärkt, untermauert. Die Anwendung einheitlicher Standards in diesem Bereich durch die Einführung einer gemeinsamen Offenlegungspflicht trägt zudem dazu bei, dass Wirtschaftsbeteiligte gleichberechtigt am internationalen Handel teilnehmen. Vor diesem Hintergrund könnte das Ziel der GR-Übereinkunft dahin gehend verstanden werden, dass mit ihm die Effizienz, Transparenz, Kohärenz und Rechtssicherheit des Patentsystems verbessert werden soll, um auf diese Weise den internationalen Handel zu fördern, zu erleichtern und zu regeln. Es gilt, den aktuellen Stand sowie mögliche Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck enthält die GR-Übereinkunft eine Überprüfungsklausel, durch die der Geltungsbereich der Übereinkunft auf andere Gebiete der Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums, die weitere Auswirkungen auf den internationalen Handel hätten, ausgeweitet werden könnte.
- Es sollte zudem geprüft werden, ob die Auswirkungen der wichtigsten Bestimmungen der GR-Übereinkunft als so weitreichend für den Patentschutz angesehen werden könnten, dass sie direkte und unmittelbare Folgen für den internationalen Handel haben. Die in Artikel 3 der GR-Übereinkunft festgelegte Offenlegungspflicht in Bezug auf den Ursprung genetischer Ressourcen gilt in diesem Zusammenhang für das Patenterteilungsverfahren und wirkt sich daher auf die Ergebnisse einer Bewertung aus, ob die Kriterien der materiellen Patentierbarkeit hinsichtlich der Neuheit und erforderlichen Tätigkeit erfüllt werden, wie sie in Artikel 27 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“) festgelegt sind, was den relevanten Stand der Technik betrifft. Diesbezüglich hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass Artikel 27 des TRIPS-Übereinkommens zum Bereich der gemeinsamen Handelspolitik gehört.<sup>2</sup> Von Bedeutung ist ebenfalls, dass der derzeitige Wortlaut des Artikels 6.4 zu Strafen und Rechtsmitteln es anscheinend ermöglicht, Strafen nach dem Erteilen eines Patents zu verhängen, wenn mit betrügerischer Absicht gegen die in Artikel 3 festgelegt Offenlegungspflicht verstoßen wurde. So können Patente beispielsweise widerrufen oder ihre Durchsetzbarkeit aufgehoben werden. Diese Bestimmung kann so verstanden werden, dass durch sie neue Gründe für eine Anfechtung der Gültigkeit eines Patents, bei dem es um genetische Ressourcen geht, im Rahmen von Patentstreitigkeiten eingeführt werden.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2013, Daiichi Sankyo, C-414/11, ECLI:EU:C:2013:520.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die EU die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, soweit das betreffende Abkommen gemeinsame EU-Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte, wenn die jeweiligen Verpflichtungen einen Bereich betreffen, der bereits weitgehend von solchen Regeln erfasst ist (die von den Regeln erfassten Bereiche und die Bereiche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, müssen nicht identisch sein). Eine Analyse nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV muss i) die Bereiche, die von den Regeln des EU-Rechts erfasst sind und die Bestimmungen des geplanten Abkommens, ii) deren vorhersehbare künftige Entwicklung und iii) ihre Art und ihren Inhalt berücksichtigen, um zu ermitteln, ob es wahrscheinlich ist, dass das Abkommen die einheitliche und kohärente Anwendung der EU-Regeln sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des daraus resultierenden Systems beeinträchtigt. Die Bedeutung mehrerer Rechtsakte des EU-Patentrechts für die GR-Übereinkunft sollte untersucht werden, insbesondere die Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (im Folgenden „Richtlinie 98/44/EG“), die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (im Folgenden „Patentschutzverordnung“), die Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, die Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel und die Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (im Folgenden „ESZ-Verordnungen“).

- In Bezug auf die Richtlinie 98/44/EG sind folgende einschlägige Bestimmungen von der GR-Übereinkunft betroffen: i) Artikel 2 Nummer 1, in dem „biologisches Material“ definiert wird als ein Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann, ii) Artikel 13, in dem es heißt: „Betrifft eine Erfindung biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, dass ein Fachmann diese Erfindung danach ausführen kann, oder beinhaltet die Erfindung die Verwendung eines solchen Materials, so gilt die Beschreibung für die Anwendung des Patentrechts nur dann als ausreichend, wenn ... b) die Anmeldung die einschlägigen Informationen enthält, die dem Anmelder bezüglich der Merkmale des hinterlegten biologischen Materials bekannt sind“, iii) Erwägungsgrund 27, in dem es heißt: „Hat eine Erfindung biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand oder wird dabei derartiges Material verwendet, so sollte die Patentanmeldung gegebenenfalls Angaben zum geografischen Herkunftsorthis des Materials umfassen, falls dieser bekannt ist. Die Prüfung der Patentanmeldungen und die Gültigkeit der Rechte aufgrund der erteilten Patente bleiben hiervon unberührt.“ Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/44/EG sollte die Anmeldung die einschlägigen Informationen bezüglich der Merkmale des hinterlegten biologischen Materials enthalten, das möglicherweise genetische Ressourcen beinhaltet. Derzeit ist eine Beschreibung jedoch auch ausreichend, wenn keine Angaben zum geografischen Herkunftsorthis des Materials gemacht werden, auch bleiben die Bearbeitung von Patentanmeldungen und die Gültigkeit der Rechte aufgrund der erteilten Patente hiervon unberührt. In dieser Hinsicht bringt die Aufnahme des Erwägungsgrunds 27 in die Richtlinie 98/44/EG die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, mit der Biotechnologie-Richtlinie die Frage der Offenlegung des geografischen Herkunftsorthis von biologischem Material zu erfassen. In Verbindung mit

Erwägungsgrund 27 ergibt sich zudem aus Artikel 13, dass die Offenlegung des geografischen Herkunftsorts des biologischen Materials für die Untersuchung, ob die Offenlegung von Erfindungen ausreichend ist, nicht von Bedeutung ist, wenn ein Hinterlegungssystem für die Beschreibung dieser Art von Erfindungen verwendet wird. Wie bereits erwähnt, wird mit der GR-Übereinkunft unter anderem eine Offenlegungspflicht in Bezug auf den Ursprung genetischer Ressourcen bei Patentanmeldungen (Artikel 3) eingeführt, sowie die Möglichkeit für die Parteien, bei Nichterfüllung dieser Pflicht Strafen zu verhängen und Rechtsmittel zu nutzen (Artikel 6). Daraus ergibt sich eindeutig, dass sich das Ergebnis der Verhandlung über die GR-Übereinkunft auf die in der Richtlinie 98/44/EG festgelegten Grundsätze auswirken könnte.

- In Bezug auf die Patentschutzverordnung wird sich die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Umsetzung des Artikels 6 der GR-Übereinkunft zu Strafen und Rechtsmitteln nach dem Erteilen eines Patents auf die Bedingungen auswirken, unter denen ein Einheitspatent gültig ist, das als Gegenstand des Vermögens nach geltendem nationalem Recht zu behandeln ist (Artikel 7 der Patentschutzverordnung). Das Ergebnis wäre, dass sich der Abschluss der GR-Übereinkunft auf derartige gemeinsame Regeln, die Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit für 25 Mitgliedstaaten gelten, auswirken würden.
- In Bezug auf die ESZ-Verordnungen: Ergänzende Schutzzertifikate sind Rechte des geistigen Eigentums, die es ermöglichen, den Patentschutz auf Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel zu erweitern, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlich ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Wortlaut der GR-Übereinkunft ihre Gültigkeit beeinträchtigt, da durch die Nichterklärung des Grundpatents ein ergänzendes Schutzzertifikat ebenfalls nichtig wird (Artikel 15 der ESZ-Verordnungen). Jegliche Auswirkungen der Offenlegungspflicht auf die Gültigkeit von Patenten (gemäß Artikel 6 der GR-Übereinkunft) betreffen somit auch ergänzende Schutzzertifikate. Es gilt zudem, die absehbare Zukunft des ESZ-Systems insbesondere vor dem Hintergrund der vier Gesetzgebungsvorschläge zu berücksichtigen, die die Kommission am 27. April 2023 vorgelegt hat. Diese Vorschläge werden die bestehenden ESZ-Verordnungen durch jeweils eine neue für Arzneimittel bzw. Pflanzenschutzmittel ersetzen. Sie enthalten jeweils das derzeitige nationale Verfahren sowie ein neues zentralisiertes Verfahren für die Erteilung nationaler ergänzender Schutzzertifikate, die verfügbar sind, wenn das Grundpatent ein Europäisches Patent ist und eine Genehmigung für das Inverkehrbringen bzw. eine Zulassung für das Produkt vorliegt. Zwei weitere Vorschläge beziehen sich auf die Schaffung von einheitlichen ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel bzw. Pflanzenschutzmittel.

Abschließend ist es wichtig, die möglichen Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Die GR-Übereinkunft enthält eine Überprüfungsklausel, aufgrund derer sie auch auf andere Gebiete der Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums, wie das Urheberrecht und das Sortenschutzrecht, angewandt werden könnte. In dieser Hinsicht wird sie sich weiter auf das EU-Recht ausweiten.

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, fällt die GR-Übereinkunft gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 des AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine internationale  
Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit  
genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf den Artikel 218 Absätze 3 und 4,  
auf Empfehlung der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2002 an den Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „Rat für TRIPS“) erklärten sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bereit, die Einführung einer eigenständigen Offenlegungspflicht zu erörtern, durch die die Mitgliedstaaten Patentanmeldungen in Bezug auf genetische Ressourcen verfolgen können.
- (2) Die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) kam 2004 auf Vorschlag der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt überein, das Verhältnis zwischen dem Zugang zu genetischen Ressourcen und Offenlegungspflichten bei Anmeldungen von Rechten des geistigen Eigentums zu berücksichtigen.
- (3) Seit 2004 erörtert die WIPO im Rahmen von Diskussionen die Offenlegung des Ursprungs oder der Herkunft genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens bei Patentanmeldungen.
- (4) Die Generalversammlung der WIPO beschloss, spätestens 2024 eine diplomatische Konferenz abzuhalten, um eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen zu schließen.
- (5) Die Europäische Union sollte an den Verhandlungen über eine solche internationale Übereinkunft teilnehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, die Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum im Namen der Union und in Abstimmung mit der Gruppe „Geistiges Eigentum“ (im Folgenden „Sonderausschuss“) aufzunehmen.

*Artikel 2*

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2024  
COM(2024) 3 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine internationale  
Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit  
genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNG ÜBER EINE INTERNATIONALE ÜBEREINKUNFT IN BEZUG AUF GEISTIGES EIGENTUM, GENETISCHE RESSOURCEN UND MIT GENETISCHEN RESSOURCEN VERBUNDENES TRADITIONELLES WISSEN**

(1) Die Kommission sollte im Rahmen der diplomatischen Konferenz Verhandlungen aufnehmen und führen, um 2024 eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen mit folgenden Zielen zu schließen:

- Festlegung rechtsverbindlicher Ansätze für die Vertragsparteien, um eine verbindliche Offenlegungspflicht hinsichtlich genetischer Ressourcen und des mit genetischen Ressourcen verbundenen traditionellen Wissens aufzunehmen
- kompatible Ausgestaltung der Übereinkunft mit EU-Recht im Bereich des geistigen Eigentums, insbesondere mit der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel und der Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel
- Schaffung der Möglichkeit für die Europäische Union, eine Vertragspartei der internationalen Übereinkunft zu werden
- Hinwirken darauf, dass, falls der Inhalt der internationalen Übereinkunft sich auf Bereiche bezieht, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, die Europäische Union in der Lage sein wird, in der Versammlung der Vertragsparteien die Stimmrechte auszuüben, wie sie allen ihren Mitgliedstaaten entsprechen, ohne dass eine solche Regelung an jegliche weiteren Bedingungen geknüpft ist, die die Ausübung der ausschließlichen Zuständigkeit der Union beeinträchtigen

(2) Die Kommission sollte dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen und gegebenenfalls über etwaige Probleme Bericht erstatten, zu denen es im Laufe der Verhandlungen kommen kann.

(3) Diese Verhandlungsrichtlinien können entsprechend den im Laufe der Verhandlungen erreichten Fortschritten angepasst werden.